



Private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (PSW)

Aufgaben des PSW technische Gewässeraufsicht Abwasseranlagen

Für die Überwachung (technische Gewässeraufsicht) der Abwasseranlagen und Einleitungen gemäß Artikel 58 BayWG ist das Wasserwirtschaftsamt (WWA) zuständig und kann gemäß Artikel 58 (1) Satz 5 BayWG für diese Tätigkeit PSW beauftragen. Abwasseranlagen sind kommunale Abwasserbehandlungsanlagen und industriell/gewerbliche Abwasserbehandlungsanlagen, die direkt in ein Gewässer oder genehmigungspflichtig in öffentliche Abwasseranlagen einleiten sowie Kanalnetze und Entlastungsanlagen.

Der Private Sachverständige der Wasserwirtschaft wird gemäß der Verordnung über Private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (VPSW) für den Aufgabenbereich "technische Gewässeraufsicht für Abwasseranlagen" (PSW tGewA Abwasseranlagen) vom LfU (Anerkennungsstelle) zugelassen (Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen Studium und fachlich einschlägige Erfahrung). Da der PSW für die Probenahme zuständig ist, ist im Rahmen des Anerkennungsverfahrens des PSW eine Zulassung für den Bereich „Probenahme und allgemeine Kenngrößen“ nach der Laborverordnung (LaborV) erforderlich.

Das WWA organisiert und koordiniert die Überwachung der Abwasseranlagen nach pflichtgemäßem Ermessen (Umfang und Häufigkeit der Überwachung).

Das nachfolgende Schema gibt einen Überblick über die Aufgabenteilung zwischen WWA und PSW:

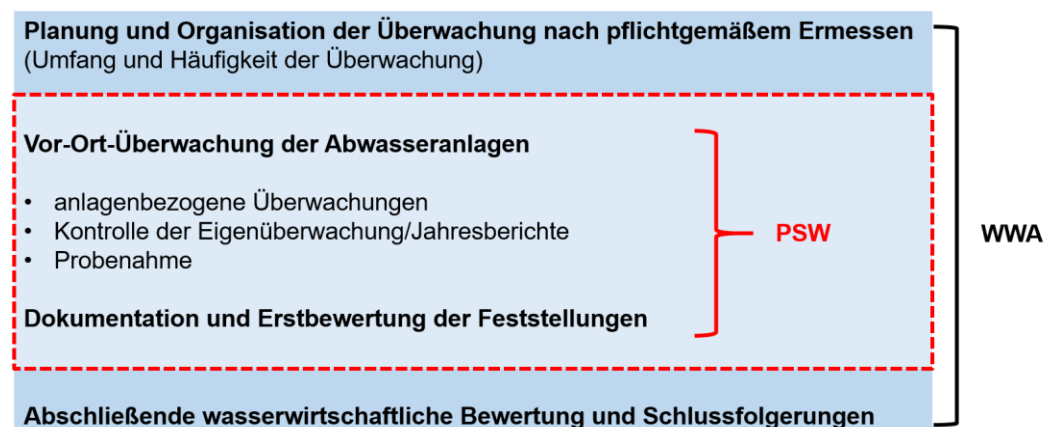


Abb. 1: Aufgabenteilung zwischen WWA und PSW tGewA Abwasseranlagen

Die Gesamtverantwortung für die technische Gewässeraufsicht verbleibt beim WWA. Das WWA gibt vor, wie oft und in welchem Umfang eine Abwasseranlage im Jahr überwacht wird.

Der PSW technische Gewässeraufsicht Abwasseranlagen (PSW tGewA AA) führt auf dieser Grundlage die Vor-Ort-Überwachung eigenverantwortlich durch, d. h. er

- plant die Überwachungstermine,
- kontrolliert die Anlage im Rahmen einer Begehung auf Einhaltung der Bescheidsauflagen und ordnungsgemäßen Betrieb,
- prüft die Eigenüberwachung des Betreibers,
- bestimmt die Vor-Ort-Parameter, nimmt eine Abwasserprobe, versendet die Probe an das vom Landesamt für Umwelt (LfU) beauftragte Labor,
- dokumentiert und kommentiert die Ergebnisse der Überwachung und mögliche Mängel der Anlage im Programm DABay und
- übergibt den Bericht an das WWA.

Der PSW führt keine Beratung des Betreibers zu Betriebsproblemen etc. durch.

Das WWA bewertet abschließend, zieht die Schlussfolgerungen und informiert den Betreiber der Abwasseranlage über die Überwachungsergebnisse und schlägt ggf. Abhilfemaßnahmen zu festgestellten Mängeln vor.

Der PSW prüft den von dem Betreiber erstellten Jahresbericht nach Eigenüberwachungsverordnung und übergibt die Ergebnisse dem WWA.

Für den bayernweit einheitlichen Vollzug stehen vom LfU erarbeitete Arbeitshilfen für die PSW tGewA AA zur Verfügung (Rechtsgrundlagen und Organisation, praktische Durchführung der Überwachung, Prüfung der Eigenüberwachung/Jahresbericht).

Grundsätzlich ist eine gute, vertrauensvolle Kooperation zwischen WWA und PSW erforderlich. Regelmäßige Kontakte fördern die Zusammenarbeit. Bei speziellen Fachfragen kann das Bayerische Landesamt für Umwelt einbezogen werden.

Zur Unterstützung aller Abläufe der Überwachung steht das internetbasierte System Datenverbund Abwasser Bayern (DABay) allen an der Abwasseranlagenüberwachung Beteiligten kostenfrei zur Verfügung (WWA, Kreisverwaltungsbehörde, LfU, Regierungen, StMUV, PSW, Privatlabor, Anlagenbetreiber).

Die Überwachungstätigkeit wird im Auftrag des jeweiligen Wasserwirtschaftsamtes gebietsweise zusammengefasst (etwa 20-60 Abwasserbehandlungsanlagen) und für vier Jahre ausgeschrieben.

Die analytischen Untersuchungen werden vom Bay. LfU ausgeschrieben und gesondert von beauftragten Prüflaboratorien durchgeführt. Dem PSW werden die zuständigen Labors bekanntgegeben.

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
Telefon: 0821 9071-0
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung:

Referat 65

Bildnachweis:

LfU

Stand:

August 2019

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 0 89 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.